

Noch: I. Ausprägung und Einziehung von Reichsmünzen.

Zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen sind den Münzstätten an Prägegold überwiesen im Etatsjahr 1887/88: 57 127,0, überhaupt bis Ende März 1888:..... 1 520 726,1 Pf. fein und zwar auf Reichsrechnung (einschl. 1 133,6 aus eingezogenen Reichsgoldmünzen). 947 324,9 » » und auf Privatrechnung 573 401,2 » »

Davon haben die Münzstätten bis Ende März 1888 verwendet..... 1 503 259,7 » » und daraus 2 097 047,3 (1 000 M.) Reichsgoldmünzen hergestellt.

Die 947 324,9 Pfund Feingold hatten einen Anschaffungswert von (1 000 M.) 1 313 291,5 und einen Münzertrag (1 395 M. aus 1 Pfund fein) von..... » » 1 321 518,2 so daß sich ein Brutto-Münzgewinn*) ergibt von (1 000 M.) 8 226,7

An Prägegebühren-Anteil für Prägungen auf Privatrechnung sind bis Ende März 1888 überhaupt in die Reichskasse geflossen (0,25 M. für 1 Pfund fein) (1 000 M.) 141,7

Zur Ausprägung von Reichsilbermünzen sind den Münzstätten an Landesilbermünzen und Barren aus affinirten Landesilbermünzen bis Ende März 1888 (außer 79 709,9 Pfund Feinsilber aus wiedereingezogenen Reichsilbermünzen) überwiesen..... 4 523 926,0 Pf. fein zu einem Anschaffungswert von (1 000 M.) 408 865,4 entsprechend einem Münzertrage (100 M. für das Pfund fein) von..... » » 452 392,6 so daß sich ein Brutto-Münzgewinn*) ergibt von (1 000 M.) 43 527,2 welcher sich durch Verluste bei Umprägung eingezogener Reichsilbermünzen ermäßigt auf » » 43 478,5

An Reichsilbermünzen sind bis Ende März 1888: 460 363,6 (1 000 M.) ausgeprägt.

Die Ausprägungen von Reichs-Nickel- und Kupfermünzen haben bis Ende März 1888 betragen 36 938,0 (Nickel) und 10 354,4 (Kupfer), zusammen 47 292,4 (1 000 M.) und einen Brutto-Münzgewinn*) ergeben von 21 567,8 für Nickelmünzen und 4 524,4 für Kupfermünzen, zusammen von 26 092,2 (1 000 M.).

Ein Bestand an Silberbarren ist seit Mai 1886 nicht mehr vorhanden. Verkäufe von Silber haben im Etatsjahre 1887/88 nicht stattgefunden; die bis Ende März 1887 auf 46 392,9 (1 000 M.) berechneten, aus Anleihen gedeckten Kosten der Durchführung der Münzreform sind daher unverändert geblieben (vergl. im Abschnitt XV die Uebersicht 4 C Nr. 7).

*) Ohne Rücksicht auf die Prägekosten.

2. Einziehung und Vernichtung von Landespapiergeld und Ausgabe von Reichskassenscheinen bis Ende März 1888.

Gesetz vom 30. April 1874, R. G. Bl. S. 40. — (Centralblatt für das Deutsche Reich, 1888 S. 172/173 und Bericht der Reichsschulden-Kommission, Reichstags-Druckf. 7. Legisl. Per. IV. Sess. 1888/89 Nr. 213.)

	1 000 M.
1. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes nach dem Stande vom 30. April 1874 .	184 298,5
2. Davon bis Ende März 1888 als eingezogen und vernichtet oder als präclubirt nachgewiesen	183 149,0
3. Maximalbetrag der den einzelnen Staaten zu gewährenden Vorschüsse (§. 3 Absf. 1 des Gesetzes)	54 889,9
4. An Reichskassenscheinen sind bis Ende März 1888 ausgegeben:	
a) als definitiver Anteil der einzelnen Staaten (§. 1 des Gesetzes)	120 000,0
b) zur Deckung der auf die Reichshauptkasse angewiesenen Vorschüsse (siehe oben Ziffer 3)	54 123,6
5. Auf die nach Ziffer 4 b. gewährten Vorschüsse sind bis Ende März 1888 von den Staaten erstattet und in Folge dessen an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet	43 911,9
6. Mithin sind Ende März 1888 an ausgegebenen Reichskassenscheinen verblieben	130 211,7
7. Die Ende März 1888 vorhandenen Reichskassenscheine bestanden aus:	
3 617 267 Abschnitten à 5 M.	18 086,8
1 404 187 » » 20 »	28 083,7
1 680 833 » » 50 »	84 041,7